

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit Geschäftskunden

Fassung: 25. Oktober 2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsänderung	1
§ 3 Angebot und Vertragsschluss	2
§ 4 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	2
§ 5 Ausführung von Dienstleistungen	3
§ 6 Pflichten des Kunden	3
§ 7 Abnahme von Leistungen	4
§ 8 Nutzungsrechte	4
§ 9 Eigentumsvorbehalt	4
§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	5
§ 11 Widerrufsrecht	5
§ 12 Lieferzeiten und Termine	5
§ 13 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug bei Warenlieferungen	6
§ 14 Mängelansprüche des Kunden	6
§ 15 Verjährung	7
§ 16 Haftung	7
§ 17 Datenschutz und Geheimhaltung	8
§ 18 Sperrung	9
§ 19 Freistellung	9
§ 20 Überlassene Unterlagen	9
§ 21 Vertragslaufzeit und Kündigung	9
§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges	9

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen M.Eng. René Schwarz Information Technology & Engineering Services, Lindenstr. 25, DE-28857 Syke (im Folgenden „Anbieter“ genannt) und dem Geschäftskunden (im Folgenden „Kunde“ genannt). ²Diese AGB gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.
- (2) ¹Diese AGB gelten ausschließlich. ²Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Anbieter hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. ³Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und der Anbieter den AGB nicht ausdrücklich widersprochen hat. ⁴Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn vom Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos Leistungen erbracht werden.
- (3) ¹Diese AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). ²Unberücksichtigt bleibt, ob der Anbieter die Dienst-

leistung selbst erbringt oder durch Dritte erbringen lässt bzw. die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). ³Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Anbieter wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müsste.

- (4) ¹Ergänzend gelten neben diesen AGB je nach Art der vereinbarten Leistung oder Lieferung ggf. auch ergänzende besondere Vertragsbedingungen des Anbieters. ²Hinzutreten können im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, Angaben in der Auftragsbestätigung des Anbieters). ³Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Anbieters maßgebend. ⁴Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt folgende Vorrangregelung für alle Vertragsbestandteile, wobei jeder zuvor genannte Vertragsbestandteil Vorrang vor allen nachfolgend genannten Vertragsbestandteilen haben soll:
- (a) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (z. B. Vertrag, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen; ersatzweise, sofern kein separater Vertrag geschlossen worden ist, die Angaben in der Auftragsbestätigung des Anbieters) haben Vorrang vor
- (b) besonderen Vertragsbedingungen des Anbieters, in der Reihenfolge, wie sie im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung des Anbieters genannt sind, und diese haben wiederum Vorrang vor
- (c) diesen AGB.

- (5) ¹Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Kunden hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. ²Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.
- (6) ¹Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. ²Es gelten die gesetzlichen Vorschriften – auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist – in den Grenzen, in denen sie nicht durch die AGB abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsgegenstand und Vertragsänderung

- (1) ¹Der Anbieter erbringt im Allgemeinen, aber nicht ausschließlich, Dienstleistungen in den folgenden Bereichen:
- (a) IT-Consulting (Planung, Optimierung von IT-Infrastruktur, Digi-

talisierung)

- (b) IT-Operations (Betrieb von IT-Infrastruktur, Hosting)
- (c) IT-Entwicklung (Webseiten, kundenspezifische Software)
- (d) Systems Engineering & technisches Management
- (e) Corporate Design & Marketing
- (f) Technische Dokumentation

²Zudem verkauft der Anbieter ggf. Hardware, Softwarelizenzen und andere Waren im Zusammenhang mit der Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen. ³Der konkrete Leistungsumfang wird im individuellen Vertrag oder der Auftragsbestätigung festgelegt.

- (2) ¹Die Leistungspflichten des Anbieters ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebotes. ²Sonstige Zusagen, Leistungsversprechen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich durch den Anbieter bestätigt werden. ³Der Kunde hat weder dingliche Rechte an den vom Anbieter zur Leistungserbringung betriebenen technischen Anlagen und Einrichtungen, noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich diese befinden.
- (3) ¹Der Anbieter ist berechtigt, seine Leistungen zu erweitern, dem technischen Fortschritt anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder der Anbieter aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist.
- (4) ¹Stellt der Anbieter Zusatzleistungen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. ²Der Anbieter ist berechtigt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb angemessener Frist einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. ³In einem solchen Fall wird der Anbieter den Kunden rechtzeitig informieren.
- (5) Der Anbieter hat das Recht, sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen.
- (6) ¹Sollten sich nachträglich Änderungen des Leistungsumfanges ergeben, sind diese schriftlich zu vereinbaren. ²Mehrkosten, die durch zusätzliche Leistungen oder Änderungen auf Wunsch des Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen. ³Will der Kunde seine Anforderungen/den Leistungsumfang ändern, wird der Anbieter das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. ⁴Der Anbieter kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung nicht durchführbar ist oder wenn der Anbieter deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.
- (7) ¹Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung eines Nachtragsangebots kann der Anbieter mangels anderer Absprachen eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste des Anbieters^a verlangen. ²Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

§ 3

Angebot und Vertragsschluss

- (1) ¹Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich. ²Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter dem Kunden Kataloge, tech-

^a<https://s.schwarz-it.biz/legal/preisliste>

^b<https://s.schwarz-it.biz/legal/preisliste>

nische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen hat.

- (2) ¹Bei der Bestellung durch den Kunden handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. ²Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, kann der Anbieter das Angebot innerhalb von zwei (2) Wochen entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, durch den Beginn der Erbringung der beauftragten Dienstleistung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist annehmen.

§ 4

Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) ¹Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) ¹Mangels anderslautender Vereinbarung erfolgt die Vergütung von Dienstleistungen nach Aufwand zu den Stundensätzen und sonstigen Preisen (z. B. für An- und Abfahrten, Übernachtungen) gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste des Anbieters^b zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages. ²Diese Preisliste ist Bestandteil des Vertrages, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ³Die Erfassung der Einsatzzeiten (die Zeit, die der Anbieter oder seine Mitarbeiter für den Kunden tätig sind) erfolgt in der Regel minutengenau. ⁴Der Anbieter behält sich jedoch eine Toleranz von +/- 5 Minuten vor, sodass geringfügige Abweichungen in der Zeiterfassung innerhalb dieser Toleranzgrenze als korrekt gelten. ⁵Eine minutengenaue Erfassung wird angestrebt, kann jedoch nicht in jedem Fall garantiert werden.
- (3) ¹Für Warenlieferungen, sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Anbieters ab Lager, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. ²Etwaige Verpackungs-, Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) ¹Im Rahmen eines Versendungskaufs hat der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung zu tragen. ²Für den Fall, dass der Anbieter nicht die im Einzelfall entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, erhebt er eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 15 €. ³Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.
- (5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen und/oder Lieferungen, die drei (3) Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (6) ¹Die Rechnungsstellung erfolgt online durch Versand der Rechnung als PDF-Datei via E-Mail an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse. ²Die Online-Rechnung geht dem Kunden zu, wenn sie an den für ihn zuständigen E-Mail-Server übermittelt und damit in seinen Verfügungsbereich gelangt ist. ³Dem Kunden obliegt insoweit der regelmäßige Abruf der Rechnungen in seinem E-Mail-Postfach. ⁴Dem Anbieter bleibt es unbenommen, nach eigener Wahl, alternativ zu einer Online-Rechnung die Rechnungsstellung in Papierform postalisch vorzunehmen.

- (7) Bei Verträgen, die die Erbringung von Dienstleistungen nach Aufwand

oder regelmäßige Leistungen zum Gegenstand haben, wird die Vergütung dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der beim Anbieter üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.

- (8) ¹Für vom Kunden verlangte oder aufgrund der vereinbarten Leistungen erforderliche Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Anbieters werden Zuschläge auf den vereinbarten Stundensatz vereinbart. ²Für solche Einsätze wird

- (a) von Montag bis Freitag zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr ein Zuschlag von 50 %,
- (b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen im Bundesland Niedersachsen ein Zuschlag von 100 %

in Rechnung gestellt. ³Ergänzend zu der Feiertagsregelung im Bundesland Niedersachsen gilt der Zuschlag auch für den 24. und 31. Dezember.

- (9) ¹Etwaige für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendige Reisen werden pauschalisiert über die vom Anbieter zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültige Preisliste des Anbieters^c berechnet. ²Dem Anbieter allein obliegt die Auswahl des Verkehrsmittels und ggf. der Übernachtungsmöglichkeiten. ³Reisezeiten sind Arbeitszeiten und werden dem Kunden zu 50 % des anwendbaren Stundensatzes berechnet.

- (10) ¹Soweit auf der Rechnung nicht anders ausgewiesen, wird ein Zahlungsziel von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug vereinbart. ²Die Zahlung hat ausschließlich auf das vom Anbieter benannte Bankkonto oder ggf. mit einem anderen, vom Anbieter angebotenen Zahlungsweg zu erfolgen. ³Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

- (11) ¹Der Anbieter ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung oder Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. ²Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Anbieter spätestens mit der Auftragsbestätigung.

- (12) ¹Der Kunde kommt in Verzug, wenn die in § 4 Abs. 10 oder davon abweichend vereinbarte Zahlungsfrist abläuft. ²Während des Verzugs ist fällige Forderung (Rechnungssumme) zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. ³Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behält sich der Anbieter vor. ⁴Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Anbieters auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt. ⁵Besteht der Zahlungsverzug nach fruchtlosen Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist fort, kann der Anbieter seine vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. ⁶Weiterführende Rechte des Anbieters aufgrund des Zahlungsverzuges des Kunden bleiben unberührt.

- (13) ¹Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass der Anspruch des Anbieters auf Zahlung des Preises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Kunden gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). ²Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Entwicklungsleistungen (Individualentwicklungen) oder Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, kann der Anbieter sofort einen Rücktritt erklären. ³Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

^c<https://s.schwarz-it.biz/legal/preisliste>

§ 5

Ausführung von Dienstleistungen

- (1) Die Regelungen der nachfolgenden Absätze gelten für Geschäfte, die ganz oder teilweise die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.
- (2) ¹Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für die Projektorganisation und -planung (inklusive der Koordination anderer Leistungserbringer) sowie für das Berichtswesen und die Zeitplanung. ²Der Kunde trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts. ³Fachliche Vorgaben des Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Anbieter.
- (3) ¹Der Anbieter wird die vereinbarten Dienstleistungen nach dem Stand der Technik erbringen. ²Der Anbieter führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. ³Der Anbieter ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen angestellte Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen. ⁴Diese unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. ⁵Werden (z. B. in einem Einzelvertrag) Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. ⁶Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird der Anbieter auf eine vergleichbare Qualifikation achten. ⁷Der Kunde kann aus wichtigem Grund den Austausch von Mitarbeitern verlangen. ⁸Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters trägt in diesem Fall der Kunde.
- (4) ¹Der Anbieter wird bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und diesen bei Bedarf fortschreiben. ²Der Anbieter wird den Kunden auf Verlangen über den Stand der Arbeiten unterrichten. ³Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, des Zeitplans und der Vergütung, kann der Anbieter Protokolle anfertigen. ⁴Diese werden beiderseits verbindlich, wenn der Anbieter sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht.
- (5) ¹Die Vertragspartner benennen im Einzelvertrag einen zuständigen Ansprechpartner. ²Dieser ist ermächtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. ³Die Vertragspartner werden die Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem Austausch unverzüglich informieren.

§ 6

Pflichten des Kunden

- (1) ¹Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter seinen vollständigen Namen und eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder sonstige anonyme Adresse), E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben. ²Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. ³Er verpflichtet sich zudem, den Anbieter jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Kontaktdaten sowie der sonstigen, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu unterrichten.
- (2) ¹Der Kunde verpflichtet sich ferner, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und IT-Ressourcen nicht für Handlungen einzusetzen, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstoßen. ²Hierzu gehören insbesondere nachfolgen-

de Handlungen:

- (a) Phishing-Seiten und/oder ein offenes Mail-Relay (Mailserver, der von jedem beliebigen Rechner E-Mails annimmt und an beliebige Dritte weiterleitet) oder ähnliches System über das Spam-E-Mails verbreitet werden können
- (b) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (z. B. Hacking)
- (c) Behinderung von fremden Rechnersystemen durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (z. B. DoS-/DDoS-Attacken, Spam, Mail-Bombing)
- (d) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (z. B. Port Scanning)
- (e) Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung des Empfängers vorliegt, oder sonst ein Erlaubnistatbestand gegeben ist
- (f) jugendgefährdende Inhalte bereitzustellen und/oder Erwachsenen-Inhalte ohne Abstimmung mit dem Anbieter zu veröffentlichen
- (g) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Schadsoftware

(3) ¹Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die in den folgenden Absätzen und im Einzelvertrag beschriebenen sowie weitere ggf. erforderliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. ²Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.

(4) ¹Der Kunde stellt in erforderlichem Umfang Mitarbeiter, vollständige und widerspruchsfreie Informationen und Unterlagen, die notwendige IT-Infrastruktur, Telekommunikationseinrichtungen und übrige, für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung notwendige Inputs (z. B. Testfälle, Testdaten, Testumgebung) zur Verfügung und wirkt an notwendiger Stelle bei der Ausführung der Tätigkeiten mit (z. B. bei Spezifikationen und Tests). ²Sofern Mitarbeiter des Anbieters beim Kunden vor Ort Leistungen erbringen müssen, stellt der Kunde einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.

(5) ¹Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. ²Insbesondere gewährt er dem Anbieter während der gesamten Vertragslaufzeit in erforderlichem Umfang Zugang zu seiner Hard- und Software. ³Der Kunde sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken etc.), sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart. ⁴Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Verfügbarkeit der Drittprodukte erforderlichenfalls durch Lizenz- und Wartungsverträge mit den Herstellern oder Lieferanten der Drittprodukte während der Vertragslaufzeit sicherzustellen.

(6) ¹Der Kunde wird Leistungen Dritter, die mit den Leistungen des Anbieters zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen beim Anbieter kommt. ²Ist Gegenstand des Einzelvertrages eine Systemmigration, stellt der Kunde ferner sicher, dass durch die Migration Rechte Dritter (z. B. an der zu migrierenden Software des Kunden) nicht verletzt werden.

(7) ¹Der Kunde trifft im Rahmen seiner Schadensverhütungspflicht angemessene Notfallvorkehrungen (z. B. durch regelmäßige Datensicherungen, regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme) und hat für den Fall eines Totalausfalls seiner IT-Systeme durch ein entsprechendes Notfallfallkonzept und Notfallpläne zumindest einen durchge-

henden Notfallbetrieb jederzeit sicherzustellen. ²Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Anbieters sowie der vom Anbieter beauftragten Subunternehmer stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.

(8) ¹Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten sowie Mehraufwendungen des Anbieters werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. ²Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch den Anbieter erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten.

(9) ¹Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist der Anbieter zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. ²Die Zahlungspflicht des Kunden wird hierdurch nicht berührt. ³Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 7

Abnahme von Leistungen

¹Die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt nach Prüfung durch den Kunden. ²Erhebt der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Tagen Einwendungen, gilt die Leistung als abgenommen.

§ 8

Nutzungsrechte

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an schutzfähigen Lieferungen und Leistungen, die der Anbieter dem Kunden überlässt, aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das einfache, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Parteien vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen.

(2) Der Kunde erhält keine Rechte an Quellcode oder anderen zugrundeliegenden Technologien, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

(1) Der Anbieter behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren und erstellten Liefergegenständen im Rahmen von Dienstleistungen (wie z. B. Berichte, Dokumentationen, Zeichnungen, Software, Designs) bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

(2) Bis zum Übergang des Eigentums dürfen die im Rahmen von Dienstleistungen erstellten Liefergegenstände weder veräußert, verändert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist er verpflichtet die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und – bei hochwertigen Gütern – diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. ²Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

- (4) ¹Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder sonstigen Liefergegenstände weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. ²Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat er den Anbieter unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. ³Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Anbieter die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde dem Anbieter für den entstandenen Ausfall.
- (5) ¹Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist der Anbieter berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware und/oder sonstigen Liefergegenstände aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. ²Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist der Anbieter berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. ³Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Preis nicht bezahlt, muss der Anbieter dem Kunden vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. ⁴Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.
- (6) ¹Der Kunde ist bis auf Widerruf (siehe Nr. (c)) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder sonstigen Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder weiterzuverarbeiten. ²Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:
- (a) ¹Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse der Waren oder sonstigen Liefergegenstände des Anbieters unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei der Anbieter als Hersteller gilt. ²Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren oder sonstigen Liefergegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwirbt der Anbieter Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Sachen. ³Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder sonstigen Liefergegenstände. ⁴Der Kunde tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an den Anbieter ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltssachen mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. ⁵Für diesen Fall nimmt der Anbieter die Abtretung an.
- (b) ¹Der Kunde tritt dem Anbieter bereits zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Anbieters gemäß Nr. (a) zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Sache oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit dem Anbieter vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. ²Die Abtretung nimmt der Anbieter an. ³Die gemäß Abs. 4 aufgeführten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) ¹Der Kunde bleibt neben dem Anbieter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. ²Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Anbieter gegenüber nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt und der Anbieter den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 5 geltend macht, verpflichtet sich der Anbieter die Forderung nicht einzuziehen. ³Sofern der Anbieter die Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 5 geltend macht, kann der Anbieter vom Kunden die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen

gen und deren Schuldner verlangen, sowie dass der Kunde alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. ⁴Darüber hinaus ist der Anbieter berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.

- (d) Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Anbieters um mehr als 10 % übersteigt, gibt der Anbieter auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

§ 10

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

¹Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. ²Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung oder Leistungserbringung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

§ 11

Widerrufsrecht

Dem Kunden steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

§ 12

Lieferzeiten und Termine

- (1) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die Liefertermine bzw. Lieferfristen des Anbieters ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (2) ¹Der Beginn der vom Anbieter angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. ²Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) ¹Für den Fall, dass der Anbieter vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, hat der Anbieter den Kunden über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. ²Sofern eine verspätete Lieferung oder Leistung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, ist der Anbieter berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden (in Form einer Zahlung) hat der Anbieter unverzüglich zu erstatten. ³Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer stattgefunden hat, wenn der Anbieter ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn der Anbieter im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (4) ¹Ob ein Lieferverzug des Anbieters gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Voraussetzung für einen Lieferverzug des Anbieters ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Kunden. ³Der Kunde kann den Anbieter zwei (2) Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. ⁴Sollte der Anbieter einen

ausdrücklichen Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Kunde dem Anbieter eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. ⁵Wenn der Anbieter die Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (5) ¹Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Anbieter berechtigt, dem ihn hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. ²Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. ³Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. ⁴Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
- (7) Gerät der Kunde mit der Annahme der Leistung oder Zahlung in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro Woche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen.
- (8) Die Rechte des Kunden gemäß § 15 dieser AGB und die gesetzlich normierten Rechte des Anbieters, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 13

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug bei Warenlieferungen

- (1) ¹Die Lieferung von Waren erfolgt ab Lager. ²Bei dem Lager handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. ³Für den Fall, dass der Kunde die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. ⁴Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, kann der Anbieter selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.
- (2) ¹Mit der Übergabe der Ware an Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. ²Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. ³Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. ⁴Weitergehende gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. ⁵Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) ¹Für den Fall, dass sich der Kunde in Annahmeverzug befindet oder sich die Lieferung des Anbieters aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, hat der Anbieter gegen den Kunden einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). ²Sofern dies der Fall ist, stellt der Anbieter dem Kunden eine pauschale Entschädigung i. H. v. 50 € pro Kalendertag (Beginn mit der Lieferfrist bzw. sofern keine Lieferfrist bestimmt ist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware) in Rechnung. ³Gesetzliche Ansprüche des Anbieters (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) sowie der Nachweis eines höheren Schadens bleiben unberührt.

- (4) ¹Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Anbieters (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. ²Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 14

Mängelansprüche des Kunden

- (1) ¹Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere von Seiten des Herstellers.
- (2) ¹Vereinbarungen, welche der Anbieter hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Sache (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) mit dem Kunden getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage der Mängelhaftung des Anbieters im Rahmen der Gewährleistung. ²Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Anbieter (insbesondere in Katalogen oder auf seiner Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. ³Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. ⁴Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Sache den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.
- (3) Soweit die in den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Anbieters enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
- (4) ¹Für Sachen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass der Anbieter nur verpflichtet ist eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Abs. 2 ergibt. ²Der Anbieter übernimmt keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.
- (5) Für Mängel, die der Kunde gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haftet der Anbieter nicht.
- (6) ¹Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. ²Sofern es sich bei der Sache um Baustoffe oder um andere, zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Sache handelt, ist eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen. ³Eine schriftliche Anzeige an den Anbieter hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. ⁴Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel. ⁵Für den Fall, dass der Kunde seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung des Anbieters für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. ⁶Sofern die Sache zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann,

wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. ⁷Für diesen Fall stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Ersatz der „Ein- und Ausbaurückbaukosten“ zu.

- (7) ¹ Sofern die gelieferte Sache mangelhaft sein sollte, steht dem Anbieter ein Wahlrecht zu, ob er eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringt. ² Für den Fall, dass die vom Anbieter gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. ³ Es bleibt dem Anbieter jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. ⁴ Zudem ist der Anbieter berechtigt, die vom Anbieter zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. ⁵ Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- (8) ¹ Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde dem Anbieter die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. ² Insbesondere hat der Kunde dem Anbieter die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. ³ Für den Fall, dass der Anbieter eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführt, hat der Kunde dem Anbieter die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. ⁴ Einen Rückgabeananspruch steht dem Kunden jedoch nicht zu.
- (9) ¹ Sofern sich der Anbieter vertraglich nicht dazu verpflichtet hat, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. ² Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Kunden auf Ersatz der „Ein- und Ausbaurückbaukosten“.
- (10) ¹ Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstattet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen AGB für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. ² Der Anbieter kann jedoch vom Kunden aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (11) ¹ Der Kunde hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). ² Der Kunde hat den Anbieter im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. ³ Für den Fall, dass der Anbieter berechtigt wäre, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.
- (12) ¹ Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn eine vom Kunden für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. ² Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (13) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB) handelt.
- (14) Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von Abs. 10 und 11.

- (15) ¹ Für den Fall, dass eine Dienstleistung mangelhaft erbracht wurde, hat der Kunde das Recht auf Nachbesserung. ² Der Anbieter kann den Mangel entweder durch Nachbesserung oder durch eine erneute Erbringung der Dienstleistung beheben.

§ 15 Verjährung

- (1) ¹ Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein (1) Jahr ab Ablieferung. ² Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.
- (2) ¹ Die Verjährungsfrist beträgt gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§§ 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB) für den Fall, dass es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff). ² Dies gilt vorbehaltlich der weiteren gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3, §§ 444, 445b BGB).
- (3) ¹ Für Mängelansprüche bei IT-Dienstleistungen und Beratungsleistungen gilt eine Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. ² Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere bei Ansprüchen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) ¹ Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts finden auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden Anwendung, die auf einem Mangel der Sache beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß der §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. ² Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Nr. (a) sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet, soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
- (2) ¹ Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet der Anbieter, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ² Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- (a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren oder
- (b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten an, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren; die Haftung des Anbieters ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.

- (3) ¹Die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Anbieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. ²Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. ³Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass der Anbieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, zurücktreten oder kündigen.
- (5) ¹Ein Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (6) Für Leistungsstörungen ist der Anbieter nur verantwortlich, soweit diese die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen.
- (7) Der Anbieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) ¹Der Anbieter haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). ²Der Anbieter haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. ³Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Anbieter im Übrigen nicht. ⁴Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters betroffen ist.
- (9) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Auftragswert beschränkt und für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (10) Der Anbieter haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.
- (11) Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG in jedem Fall unberührt.
- (12) Bei einem vom Anbieter verschuldeten Datenverlust haftet der Anbieter im Rahmen der dargelegten Haftungsbeschränkungen lediglich begrenzt auf die Kosten der Rücksicherung und Wiederherstellung von Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten durch den Kunden verloren gegangen wären.
- (13) ¹Soweit der Anbieter bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Anbieter auch im Rahmen dieser Garantie. ²Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Anbieter allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (14) Der Anbieter haftet nicht für Produktionsausfälle, entgangenen Ge-

winn oder sonstige mittelbare Schäden, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- (15) ¹Für den Fall, dass ein Lieferverzug gegeben ist, kann der Kunde den pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens geltend machen. ²Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware oder der verspätet erbrachten Dienstleistung. ³Der Anbieter behält sich einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Kunden kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (16) ¹Soweit keine individualvertragliche Regelung getroffen worden ist, gewährleistet der Anbieter bei Verträgen, die den Betrieb von IT-Systemen oder Hosting-Dienstleistungen zum Gegenstand haben, eine Verfügbarkeit der IT-Systeme von 95 % im Jahresdurchschnitt, ausgenommen sind Wartungszeiten. ²Bei Nichterreichung der Verfügbarkeitsquote kann der Kunde eine anteilige Minderung des Entgelts verlangen.
- (17) ¹Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. ²Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 17

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) ¹Der Anbieter behandelt alle personenbezogenen Daten vertraulich und gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften. ²Die Datenschutzerklärung des Anbieters^d ist Vertragsbestandteil. ³Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten und diese löschen zu lassen, sofern nicht die Speicherung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- (2) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. ²Die Vertragspartner werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen. ³Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei Jahren über die Beendigung des Einzelvertrages hinaus.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
- (4) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen. ²Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.

^d<https://s.schwarz-it.biz/legal/datenschutz>

- (5) ¹Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird der Anbieter die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. ²Der Anbieter ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. ³Der Anbieter wird die Subunternehmer dabei auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten. ⁴Verschafft der Kunde dem Anbieter Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch den Anbieter einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf der Anbieter zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und auf der Website des Anbieters nutzen.

§ 18 Sperrung

- (1) ¹Bei Verstößen des Kunden gegen Gesetz, Rechte Dritter oder mit dem Anbieter bestehender vertraglicher Regelungen, ist der Anbieter berechtigt seine Leistungen teilweise oder vollständig zurückzuhalten („Sperrung“), wobei die Auswahl in seinem Ermessen liegt. ²Der Anbieter wird hierbei die berechtigten Belange des Kunden berücksichtigen. ³Durch eine berechtigte Sperrung wird der Kunde nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die vereinbarten Entgelte zu entrichten. ⁴Über eine vorgenommene Sperrung unterrichtet der Anbieter den Kunden unverzüglich. ⁵Der Anbieter genügt seiner Mitteilungspflicht, wenn er die Sperrmitteilung per E-Mail an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse sendet.
- (2) ¹Hält der Anbieter es für möglich, dass ein Verhalten des Kunden oder ein diesem zurechenbares Verhalten Dritter vorliegt, das gegen Gesetz oder Rechte Dritter verstößt oder begründen objektive Tatsachen den Verdacht, dass ein missbräuchlicher Eingriff von dritter Seite vorliegt, ist er zur Sperrung berechtigt. ²Dies erfolgt grundsätzlich mit Vorankündigung und Aufforderung zur Stellungnahme an den Kunden, es sei denn es liegt ein dringender Grund vor.
- (3) Im Falle einer Sperrung, die aufgrund bestimmter Inhalte erfolgt, wird der Anbieter soweit dies möglich ist, dem Kunden deren Abänderung bzw. Beseitigung ermöglichen.

§ 19 Freistellung

- (1) ¹Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Handlungen des Kunden beruhen, soweit diese Handlungen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. ²Dies gilt insbesondere für Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich die dem Anbieter in diesem Zusammenhang entstehenden angemessenen Anwalts- und Gerichtskosten zu übernehmen.
- (3) Der Kunde haftet nicht für Ansprüche Dritter, die durch Ereignisse verursacht werden, auf die der Kunde keinen Einfluss hatte, insbesondere bei technischen Störungen oder Eingriffen durch Dritte.

§ 20 Überlassene Unterlagen

¹An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Anbieter das Eigentums- und Urheberrecht vor. ²Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Anbieter erteilt dem Kunden seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. ³Soweit der Anbieter das Angebot des Kunden nicht innerhalb der in § 3 genannten Frist annimmt, sind dem Anbieter diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 21 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Bei Dauerschuldverhältnissen ohne festes Vertragsende kann, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Das Recht beider Vertragspartner zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (3) Alle Informationen und Erklärungen des Anbieters, mit Ausnahme von Kündigungserklärungen, können auf elektronischem Weg an den Kunden per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet werden.
- (4) Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.
- (5) ¹Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des Anbieters in DE-28857 Syke ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. ²Gleiches gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
- (6) ¹Der Anbieter hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben. ²Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften (ausschließliche Gerichtsstände).
- (7) ¹Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. ²Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. ³Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.